Ausgabe 2
November 2019
9,80 CHF

DIE STIFTUNG SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Armut inmitten der Gesellschaft

Wie Stiftungen und NPO sich in der reichen Schweiz gegen Armut engagieren

Trustrecht für die Schweiz?

Noch ist nicht klar, ob es rechtliche Grundlagen für einen Trust geben wird

Empathie gefragt

Der gesunde Umgang mit Emotionen fördert ein friedliches Miteinander

Anlagealternative

Chancen und Risiken bei Investitionen in Infrastrukturprojekte

Der Dritte Sektor wehrt sich

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Das Datenschutzgesetz nimmt die erste Hürde

Die vorberatende Kommission des Nationalrats stimmte mit einem denkbar knappen Ergebnis dem Entwurf zum totalrevidierten Datenschutzgesetz (DSG) zu. Mit neun zu neun Stimmen, bei sieben Enthaltungen und dem Stichentscheid des Präsidenten, schickte die Staatspolitische Kommission die Vorlage mit Abweichungen zum bundesrätlichen Vorschlag in den Nationalrat. Die Kommission beschloss, dass sich ausländische Datenbearbeiter, die in der Schweiz Dienstleistungen anbieten, an das hiesige Datenschutzrecht halten und einen Vertreter in der Schweiz benennen müssen. Damit passte die Kommission die Vorlage dem Europäischen Datenschutzrecht an, welches die gleichen Regeln für nicht in der EU niedergelassene Datenbearbeiter vorsieht. Auch sieht die Vorlage eine zweijährige Übergangsfrist vor. Die Datenbearbeiter haben also zwei Jahre Zeit, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Der Nationalrat stimmte in der Gesamtabstimmung für die Vorlage. Damit hat diese die erste Hürde genommen. Als Nächstes befasst sich der Ständerat mit ihr.

Die Vereine und der vierte Länderbericht der FATF

Der Bundesrat hat am 26. Juni die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Die Vorlage soll dabei den wichtigsten Empfehlungen des vierten Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung tragen. Neben der Erweiterung des GwG auf sogenannte Berater hat die geplante Revision auch Änderungen im Vereinsrecht zur Folge. Nachdem die FATF zu Recht festgestellt hat, dass die Schweizer Stiftungen keinem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, zu Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sollen die im Länderbericht beanstandeten Punkte im Vereinsrecht behoben werden. Die Vorlage sieht vor, dass Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke sammeln oder verteilen, sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Zudem müssen alle eintragungspflichtigen Vereine ein Mitgliederverzeichnis führen und einen Vertreter mit Sitz in der Schweiz benennen, der Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis hat. In der Vernehmlassung war die Kritik geäussert worden, das Kriterium des Auslandbezugs sei zu weit gefasst und eine allgemeine Registereintragungspflicht verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Diese wurde im Entwurf nicht berücksichtigt. Lediglich das ursprüngliche Kriterium, wonach nur Vereine mit einem karitativen Zweck eintragungspflichtig sein sollen, wurde auf berechtigte Kritik hin angepasst. Das Parlament wird sich voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2019 damit befassen. Das Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2021 zu erwarten.

Runde zwei im Widerstand gegen die Revision des Automatischen Informationsaustauschs

Nachdem am 27. Februar 2019 der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) eröffnet hatte, war das Entsetzen im Gemeinnützigkeitssektor gross. Denn die bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine sollen ersatzlos gestrichen werden. Die geplante Revision hätte damit gravierende Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitssektor. Zudem ist sie sachlich nicht gerechtfertigt. Gerade gemeinnützige Stiftungen und Vereine, deren Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck bestimmt sind, sind als Vehikel für Steuerdelikte ungeeignet. Die geplanten Änderungen berücksichtigen die gesetzlichen Besonderheiten des schweizerischen Stiftungs- und Vereinsrechts nicht. Dies hat nicht nur bei den Verbänden und Betroffenen, sondern auch bei den Experten für Kopfschütteln gesorgt *(mehr dazu in Ausgabe 1/2019 von DIE STIFTUNG Schweiz).* So hat auch eine Vielzahl von Akteuren und Parteien ablehnende Vernehmlassungen eingereicht und die geplante Streichung der Ausnahmebestimmungen scharf kritisiert. Die Vernehmlassungsfrist ist am 12. Juni 2019 abgelaufen, die Auswertung der Vernehmlassung steht noch aus. Trotzdem hat sich auf dem politischen Parkett bereits jetzt Widerstand bemerkbar gemacht. So hat der Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes und FDP-Nationalrat (NR) Hans-Ulrich Bigler eine Interpellation eingereicht, worin der Bundesrat aufgefordert wird zu erläutern, weshalb die Ausnahmebestimmungen gestrichen werden sollen, nachdem er selbst die gemeinnützigen Stiftungen und Vereine 2016 vom AIA ausgenommen hatte. Die Antwort des Bundesrats vermochte die berechtigten Befürchtungen nicht zu zerstreuen. Daher reichte NR Bigler in Zusammenarbeit mit Pro Fonds eine Motion ein, die durch eine Verankerung der AIA-Ausnahmen auf Gesetzesstufe Rechtssicherheit für gemeinnützige Stiftungen und Vereine schaffen soll. Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.

© DUFOUR Advokatur

Rechtsanwalt Christoph Degen ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Die dritte Instanz: Neues aus dem Bundesgericht

Urteil 6B_893/2018: Der Stiftungsratspräsident einer überschuldeten Stiftung wurde wegen Misswirtschaft und mehrfacher Unterlassung der Buchführung für schuldig befunden. Das Bundesgericht schützte das vorinstanzliche Urteil im Hinblick auf den Vorwurf der mehrfachen Unterlassung der Buchführung. Dahingegen hat es den Stiftungsratspräsidenten vom Vorwurf der Misswirtschaft freigesprochen. Das Bundesgericht rief unter Verweis auf Art. 84a ZGB in Erinnerung, dass der Stiftungsrat selbst keine Zwangsvollstreckungsmassnahmen im Alleingang einleiten darf, sondern hierzu die Aufsichtsbehörde auffordern muss. Ob den Stiftungsrat keine generelle Pflicht trifft, solche Massnahmen von sich aus zu ergreifen, lässt das Bundesgericht jedoch ausdrücklich offen. Das Gesetz verlangt, dass der Stiftungsrat bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz aufstellt und der Revisionsstelle zur Prüfung gibt. Die Zwischenbilanz ist dann der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies wurde gemacht. Es wäre im vorliegenden Fall also Sache der Aufsichtsbehörde gewesen, nach Vorliegen des Revisionsberichtes eine Überschuldungsanzeige an den Richter zu erstatten. Daher wurde der Stiftungsrat in diesem Punkt freigesprochen.

© DUFOUR Advokatur

Rechtsanwalt Sebastian Rieger ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.